



TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

TÜV Rheinland Cert GmbH

Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

- **Gesetz über die Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011**
 - Änderungen der betroffenen Rechtsgrundlagen. In Kraft: 01.04.2012
- **Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV)**
 - ersetzt die AZWV ab 01.04.2012

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

Änderungsgesetz

- **Das Gesetz enthält in 51 Artikeln die Neuordnung und Veränderungen in betroffenen Gesetzen wie z.B.:**
 - **Erstes bis zwölftes Buch Sozialgesetzbuch**
 - **Berufsbildungsgesetz**
 - **Altenpflegegesetz**
 - **Handwerksordnung**
- **Die wesentlichsten und wichtigsten Änderungen im SGB III betreffen dabei auch die Akkreditierung von FKS und Zulassung von Trägern und Maßnahmen.**

SGB III; Fünftes Kapitel Zulassung von Trägern und Maßnahmen

- § 176 **Grundsatz**
- § 177 **Fachkundige Stelle**
- § 178 **Trägerzulassung**
- § 179 **Maßnahmezulassung**
- § 180 **ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Bildung**
- § 181 **Zulassungsverfahren**
- § 182 **Beirat**
- § 183 **Qualitätsprüfung**
- § 184 **Verordnungsermächtigung => AZAV**

SGB III, § 176 Grundsatz

- (1) Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.**
- (2) Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 (*Aktivierung und Vermittlung*) bedürfen der Zulassung nach § 179 durch eine fachkundige Stelle. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 (*Weiterbildung*) bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 und 180**

§ 178 SGB III Trägerzulassung

Wer braucht die Zulassung:

- Träger, die berufliche Weiterbildung anbieten => Bildungsgutschein
- Träger die Vermittlungs- und Aktivierungsmaßnahmen im Gutscheilverfahren anbieten => Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein => auch Arbeitsvermittler, Transfergesellschaften
- Träger die an Ausschreibungen von Maßnahmen teilnehmen

Zulassung wird erteilt, wenn die...

- erforderliche Leistungsfähigkeit ..; - Fähigkeit die berufliche Eingliederung zu unterstützen..; - fachliche und persönliche Eignung der Leitung, Lehr- und Fachkräfte...; - ein System zur Sicherung der Qualität ...; - angemessene vertragliche Vereinbarungen mit TN...

....vorhanden sind

AZAV § 2 Trägerzulassung

- 1) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird.

Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, stellt der Träger eine Dokumentation zur Verfügung.. insbesondere...

- eine Erklärung, dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
- eine Darstellung seiner Organisationsstrukturen und seines Personals sowie der Eignung dieser Strukturen und des Personals für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
- persönliche, fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit...
- **usw.** annähernd unverändert zu § 8 AZWV

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

Vergleich zur alten AZWV § 8)

- **§ 8, Abs. 4, AZWV: Ein System zur Sicherung der Qualität ... wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert.....:**

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

noch Trägerzulassung (neue Bedingungen):

- **Die Zulassungen sollen regelmäßig regional und fachlich eingeschränkt werden (weniger bundesweite Zulassungen, Beschränkung auf tatsächliche Fachbereiche, Orientierung am Maßnahmeangebot).**
- **Regelungen für behinderte Menschen in Bezug auf die Infrastruktur (Barrierefreiheit, Zusatzqualifikationen des Personals => SGB IX)**
- **Bei Ausschreibungen: die Trägerzulassung muss über die gesamte Laufzeit der Maßnahme gültig sein !?**

SGB III, § 176 Grundsatz

- (1) Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.
- (2) Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 (*Aktivierung und Vermittlung*) bedürfen der Zulassung nach § 179 durch eine fachkundige Stelle. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 (*Weiterbildung*) bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 und 180

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

SGB III, Drittes Kapitel – Aktive Arbeitsförderung, Aktivierung und berufliche Eingliederung

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen sind u.a:

Beruforientierungsmaßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung (§§ 48-50)

Berufsvorbereit. Bildungsmaßnahmen; Hauptschulabschluss (§§ 51 – 55), auch ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsausbildung, (§ 56 ff)

Alle diese Maßnahmen sind nahezu unverändert erhalten

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind Maßnahmen....

...für Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit Bedrohte oder für Arbeitslose

- **zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt**
- **zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen**
- **zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung**
- **zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit**
- **zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme**

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

und...

- **für die Aktivierung von Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbes. Langzeitarbeitslose, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach Inhalt und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigen.**
- **Maßnahmen bei Arbeitgebern dürfen bis zu 6 Wochen (vorher 4) betragen.**
- **Maßnahmen bei Arbeitgebern (Praktika) für langzeitarbeitslose Langzeit-Berechtigte und junge Leistungsberechtigte mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen dürfen bis zu 12 Wochen dauern (vorher 4 Wochen) – diese Ausnahme ist in § 16 Abs. 3 geregelt.**
- **Maßnahmen zur Vermittlung von beruflichen Kenntnissen dürfen wie bisher die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten**
- **Beruforientierung und Berufsvorbereitung nahezu unverändert**

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

§ 81 Weiterbildung

- Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen /Arbeitnehmer (WegeBAU),
- Kurzarbeiter, Transfermaßnahmen §§ 82 , 110 ff

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

AZAV §§ 3, 4, 5 Maßnahmezulassung, ergänzende Anforderungen in der berufl. Bildung, Zulassungs-Verfahren

- Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht jährlich die durchschnittlichen Kostensätze.
- Zulassungsdauer regelmäßig **3 Jahre**, aber 5 Jahre möglich
- **Referenzauswahl** nur für Maßnahmen, die den BDKS nicht übersteigen (über BDKS = Ausschluss) und für die keine besonderen Berechtigungen erforderlich sind
- **Ausschluss wird aufgehoben**, wenn von zuständiger Stelle der BA das besondere arbeitsmarktliche Interesse und überdurchschnittliche technische, personelle oder organisatorische Aufwendungen bestätigt werden
- Soweit eine Maßnahme zugelassen werden soll, für deren Durchführung **Berechtigungen** erforderlich sind, sind diese der fachkundigen Stelle vorzulegen
- **Untervergabe** an Dritte nur beim Vorliegen einer Trägerzulassung

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (SGB III, § 45, Abs. 7)

- Neben der Anwendung des Vergaberechts können auch Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine ausgestellt werden.
- Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl
 1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
 2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
 3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.
- Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ist keine Ermessensleistung (die Entscheidung ob Einkauf oder Gutscheinsystem trifft das jeweilige Jobcenter)

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

Übergangsvorschriften

- Für Träger gem. § 176 ist eine Zulassung bis 31.12.2012 nicht erforderlich, ausgenommen sind Träger der beruflichen Weiterbildung und der Maßnahmen zur Aktivierung und Vermittlung
- Träger die vor dem 31.03.2012 nach AZWV zugelassen wurden, sind den Trägern nach §§ 176 ff gleichgestellt
- Zulassungen nach den Neuregelungen AZAV können erst ab 01.04.2012 erfolgen
- Die Weisungen des Anerkennungsbeirats behalten Gültigkeit, solange sie nicht dem neuen SGBIII und der AZAV widersprechen und der neue Beirat keine anderen Regelungen getroffen hat.
- Die Akkreditierung der FKS´n wechselt am 31.03.2012 zur DAkkS

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

Was ist zu tun?

- **Noch nicht zugelassene Träger:**
 - **System aufbauen, dokumentieren und umsetzen**
 - **Träger- und ggf. Maßnahmezulassung beantragen**
- **Zugelassene Träger:**
 - **Maßnahmen über BDKS und besonderen Berechtigungen prüfen, ggf. ändern, Änderungsmitteilung an FKS**
 - **Mitarbeiterzahlen, für Unternehmensbereiche Aktivierung und Eingliederung, ermitteln und an FKS vor nächstem Audit melden**

■ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV

■ Durchstarten und Abheben zum Ziel



Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit